

Stadt Altenberg

1. Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung einer Steuer für den Betrieb von Spielautomaten

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 in der jeweils geltenden Fassung haben die Stadträte der Stadt Altenberg folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für den Betrieb von Spielautomaten vom 10.04.1995 am 21.08.2006 beschlossen:

§ 2

Steuergegenstand

wird wie folgt geändert:

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Altenberg, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten nicht besteht.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegt der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Altenberg, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten besteht.

§ 4

Erhebungsform und Steuersatz

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer für Spielgeräte im Sinne des § 2 Absatz 1 wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie beträgt für das Halten eines Spielgerätes für jeden angefangenen Kalendermonat und jede technisch selbstständige Spieleinrichtung 25,56 €.
- (2) Die Steuer für Spielgeräte im Sinne des § 2 Absatz 2 wird wie folgt erhoben:
 1. Die Vergnügungssteuer bemisst sich in den Fällen des § 2 Absatz 2 nach dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben (Bemessungsgrundlage).
 2. Die Vergnügungssteuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.
 3. Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Vergnügungssteuer für Spielgeräte nach § 2 Absatz 2 darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Steuersätzen ergeben und für

das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat und jede technische selbstständige Spieleinheit 35,79 € betragen würde.

4. Steuerschuldner für Spielgeräte nach § 2 Absatz 2 haben bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadtverwaltung Altenberg eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
5. Die Stadtverwaltung Altenberg kann verlangen, dass der Steuererklärung Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerkausdrucke) beizufügen sind, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steuererklärung gemachten Angaben überprüfen lässt.

§ 9 Inkrafttreten

wird wie folgt geändert:

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für den Betrieb von Spielautomaten vom 10.04.1995 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist für Besteuerungstatbestände, die nach dem 31. Dezember 2006 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.
- (2) Abweichend von § 4 (2) Nr. 4 und 5 der Satzung haben Steuerschuldner für Spielgeräte nach § 2 Absatz 2 eine Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung erstmals bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem diese Änderungssatzung bekannt gemacht wurde, einzureichen.

Altenberg, den 22.08.2006

Kirsten
Bürgermeister

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 22.08.2006

Kirsten
Bürgermeister

Siegel